

CIRCULARE

von der kaiserl. königl. n. öst. Landesregierung im
Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Für die Stadt Wien, ihre Vorstädte, und den
dazu gehörigen Bezirken.

Das Baden in den Flüssen, und an den Bächen, außer
an den eigenen, hierzu von der Obrigkeit bestimmten
Plätzen, wird auf das Nachdrücklichste verboten.

Ungeachtet der bestehenden vielfältigen Verordnungen,
und zwar von den Jahren 1761, 1763, 1766, 1772, 1774,
1781, insbesondere aber vom 6ten August 1799; wodurch
das Theils unsittliche, Theils gefährliche Baden an öffentli-
chen Orten und der Donau bey strengster Geld- oder Arrest-
strafe verboten wurde, so ist doch, besonders im laufenden
Jahre, mißfälligst wahrgenommen worden, daß das Ba-
den an solchen Orten, vorzüglich aber in der Donau wieder
allgemeiner, und hierbey nicht nur oft der Wohlstand sehr
beleidiget, und die Sittlichkeit und Ehrbarkeit verleset
werde, sondern daß sogar mehrere Menschen durch ihr un-
vorsichtiges, muthwilliges Benehmen, besonders in sol-
chen Gegenden, wo der Lauf des Stroms zu heftig, oder
auch das Flußbeth zu große Tiefe darbiethet, das Leben
verloren haben.

Die öffentliche Verwaltung findet sich daher veran-
laßt, das Verboth dieses unsittlichen und gefährlichen Ba-
dens mit der Erklärung zu erneuern: daß Jedermann, der
dagegen handelt, von der Wache angehalten, in das Po-
lizey-Haus gebracht, und nach Maßgabe des 93ten §. des
2ten Theils des Gesetzbuches über die schweren Polizey-
Uebertretungen, als ein solcher Uebertreter behandelt, und
bestraft werden wird.

J7663-A

